

## Wortlaut unserer Schreiben zum BTHG

.... ergänzend zu den Stellungnahmen zahlreicher Verbände möchten wir uns zu einem für uns als Angehörige und unsere seelisch behinderten Familienmitglieder grundsätzlich wichtigen Punkt zu Wort melden.

Wir sind außerordentlich besorgt, weil wir befürchten, dass der vorgesehene Gesetzestext dazu genutzt werden kann, psychisch kranken/ seelisch behinderten Menschen zukünftig Leistungen der Eingliederungshilfe zu verweigern.

Im § 99 des Entwurfs BTHG lesen wir:

Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und –struktur.....sind.

Zwar wird in der Begründung zum Gesetz auf die ICF verwiesen, die mentale Funktionen als Körperfunktion definiert.

Dennoch sind wir der Meinung, dass eindeutig auch im neuen Gesetzestext, wie bisher im § 53 SGB IX, stehen muss, dass nicht nur körperlich behinderte, sondern auch seelisch und geistig behinderte Menschen zum Kreis der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe gehören.

Erhebliche Bedenken haben wir weiter gegen die vorgesehene Definition von Lebensbereichen und den Versuch, zu ermitteln, in welchen Bereichen personelle oder technische Unterstützung nötig ist. Wir halten dies hinsichtlich seelisch behinderter Menschen für ein untaugliches Instrumentarium. Ein wesentliches Problem vieler seelisch behinderter Menschen ist die große Schwankungsbreite der Beeinträchtigungen im zeitlichen Verlauf. Eine einmalige Momentaufnahme z.B. anlässlich einer Antragstellung wird dem nicht gerecht. Weiter können auch Einschränkungen in nur wenigen Bereichen (z.B. Kommunikation und interpersonelle Beziehungen) zu einer erheblichen Teilhabeeinschränkung führen.

Weiter ist die Definition der personellen Unterstützung für seelisch behinderte Menschen absolut ungeeignet. Personelle Unterstützung ist laut Absatz 1 Satz 2 die regelmäßig wiederkehrende und über einen längeren Zeitraum andauernde Unterstützung durch eine anwesende Person.

Viele psychisch kranke / seelisch behinderte Menschen sind bisher dank der Unterstützung durch die Eingliederungshilfe in der Lage, in einer eigenen Wohnung zu leben. Sie benötigen, je nach individuellen Erfordernissen, Unterstützung in unterschiedlichen Lebensbereichen, jedoch keinesfalls eine über einen längeren Zeitraum anwesende Person. Im Gegenteil würden viele die Anwesenheit einer anderen Person in ihrer privaten Umgebung als Belastung und nicht als Unterstützung erleben. Technische Unterstützung benötigen psychisch kranke/ seelisch behinderte Menschen in der Regel überhaupt nicht.

In seiner jetzigen Form könnte das Gesetz so interpretiert werden, dass eine Einschränkung der Teilhabe nur dann vorliegt, wenn ständige personelle oder technische Unterstützung erforderlich ist. Es könnten also seelisch behinderten Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe verweigert werden, weil gerade diese Unterstützungen für sie absolut ungeeignet sind.

Wir fragen: ist das so gewollt, will man seelisch behinderte Menschen auf diesem Weg aus der Eingliederungshilfe ausschließen? Auch wenn jetzigen Anspruchsberechtigten ein Bestandsschutz gewährt wird, fragen wir uns, wie es um künftige Neuantragsteller bestellt ist.

Wir sehen die Gefahr, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zur Inklusion sondern zur Exklusion psychisch kranker Menschen führen wird.

Wir sehen die Gefahr, dass viele Menschen in zermürbende und für sie und ihre Angehörigen nicht zu bewältigende Auseinandersetzungen mit den zuständigen Ämtern gezwungen werden. Wir sehen die Gefahr, dass das " Hilfesystem Familie" restlos überfordert wird.

Wir können uns nicht vorstellen, dass das so gewollt ist.

Wir bitten um eine klärende Erläuterung und bringen unseren Wunsch nach Nachbesserung des Gesetzestextes unter besonderer Berücksichtigung der Belange seelisch behinderter Menschen und ihrer Angehörigen zum Ausdruck:

1. Aus dem Gesetzestext muss eindeutig hervorgehen, dass seelisch behinderte Menschen zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen gehören.
2. Die weiteren Kriterien in den Sätzen 2 und 3 müssen so definiert werden, dass damit die Lebenswirklichkeit seelisch behinderter Menschen abgebildet werden kann und seelisch behinderte Menschen weiterhin und auch zukünftig Anspruch auf Eingliederungshilfe im bisherigen Umfang haben.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. der Vorstand AFpK Erfurt & Umgebung